

Inhaltsverzeichnis Kapitel 10

10	Spezialfinanzierungen	
10.1	Allgemein	1
10.1.1	Spezialfinanzierungen in der Erfolgsrechnung	1
10.1.2	Spezialfinanzierungen in der Investitionsrechnung	2
10.1.3	Spezialfinanzierungen in der Bilanz	2
10.2	Obligatorische Spezialfinanzierungen	4
10.2.1	Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Funktion 7101)	4
10.2.2	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (Funktion 7201)	5
10.2.3	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (Funktion 7301)	6

10 Spezialfinanzierungen

10.1 Allgemein

Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Finanzierungen spezifischer Aufgaben, die nicht durch Steuern, sondern ausschliesslich durch Gebühren finanziert werden (§ 21 Abs. 1 GRV). Sie entsprechen rechnungsmässigen Einheiten (Funktionen; z.B. 7101 Spezialfinanzierung Wasserversorgung), denen bestimmte Einnahmequellen zugeordnet sind, mit denen die erbrachten Leistungen finanziert werden. Zwischen der erbrachten Aufgabe und den bezahlten Entgelten besteht ein direkter Zusammenhang (Verursacherfinanzierung).

Als gesetzlich **vorgeschriebene Spezialfinanzierungen** (§ 21 Abs. 2 GRV) sind folgende Aufgaben zu führen, sofern die Einwohnergemeinden diese Aufgaben selbst wahrnehmen:

- Die Wasserversorgung (Funktion 7101)
- Die Abwasserbeseitigung (Funktion 7201)
- Die Abfallbeseitigung (Funktion 7301)

Zudem können Gemeinden **freiwillige Spezialfinanzierungen** führen (§ 21 Abs. 3 GRV), wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1. die Aufgabe entspricht genau einer Funktion gemäss funktionaler Gliederung,
2. ein Reglement ist vorhanden oder wird geschaffen,
3. bei privatrechtlichen Verträgen müssen Preisanpassungen bei Unausgeglichenheit der Spezialfinanzierung möglich sein,
4. ist die Gemeinde selbst Leistungsbezüger, dann bezahlt sie pro Leistungseinheit nicht mehr als die privaten Bezüger.

Für die freiwilligen Spezialfinanzierungen gelten dann die gleichen Bestimmungen wie bei den vorgeschriebenen Spezialfinanzierungen (interne Verrechnungen, Ausgeglichenheit). Beispiele für freiwillige Spezialfinanzierungen sind Antennen- und Kabelanlagen (Funktion 3321) oder Fernwärmebetriebe (Funktion 8731).

10.1.1 Spezialfinanzierungen in der Erfolgsrechnung

Betrachtet man das Verbuchungsverfahren der Spezialfinanzierungen, so handelt es sich um eine Erfolgsrechnung innerhalb der Erfolgsrechnung, wobei grundsätzlich alle Aufwendungen und Erträge in diesem Bereich der Spezialfinanzierung belastet resp. gutgeschrieben werden.

Sofern der auf die Spezialfinanzierung entfallende Sachaufwand (z.B. Porto und Couverts) und der Verwaltungsaufwand nicht direkt in der Spezialfinanzierung verbucht werden, sind dafür interne Verrechnungen (siehe Kapitel 11) vorzunehmen (§ 18 Abs. 1 GRV). Die Verwaltungskosten können nach effektivem Aufwand oder pauschal verrechnet werden (Artenkonto 3930). Für die Kapitalkosten sind in jedem Fall interne Verrechnungen in Form von kalkulatorischen Zinsen (Artenkonto 3940) vorzunehmen (siehe Kapitel 11.2). Die Abschreibungen werden direkt in der entsprechenden Spezialfinanzierung verbucht.

Leistungsbezüge der eigenen Gemeinde (Gemeindeverwaltung, Schule, ...) müssen ebenfalls über die Spezialfinanzierung abgerechnet werden. D.h. die Gemeinde muss sich selbst Gebühren berechnen (unabhängig vom Geldfluss). Diese Gebühren werden nicht via interner Verrechnung gebucht (siehe Kapitel 11). Beispiel für den Wasserbezug der Schule: 2170.3120/7101.4240.

Die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung schliesst buchhalterisch ausgeglichen ab, d.h. Aufwand und Ertrag müssen sich exakt entsprechen. Der Ausgleich der Rechnung ist dabei folgendermassen vorzunehmen:

- bei einem Ertragsüberschuss über eine Einlage in die Spezialfinanzierung (XXXX.3510/2900S)¹.
- bei einem Aufwandüberschuss über eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung (2900S/XXXX.4510).

10.1.2 Spezialfinanzierungen in der Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind beim Abschluss auf separate Bilanzkonti zu aktivieren (14XXS/9990.690S) bzw. zu passivieren (9990.590S/14XXS).

Da die Investitionseinnahmen (Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge) in den Spezialfinanzierungen häufig keiner bestimmten Anlage zugeordnet werden können, sondern als Einkauf in die gesamte Spezialfinanzierung gelten, werden Investitionseinnahmen jeweils auf der ältesten Anlage passiviert. Falls die Investitionseinnahmen grösser sind als das gesamte Verwaltungsvermögen der entsprechenden Spezialfinanzierung nach den Abschreibungen und nach der Aktivierung allfälliger Investitionsausgaben, dann wird der überschüssende Teil der Investitionseinnahmen in die Erfolgsrechnung übertragen: (9990.591S/XXXX.4391).

Auch für gemeindeeigene Bauten oder Grundstücke des Verwaltungs- oder Finanzvermögens sind Vorteilsbeiträge (Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge) zu bezahlen.

Strassenneubauten oder -sanierungen, von welcher auch die Werkleitungen betroffen sind, sind wie folgt auf die Spezialfinanzierungen und den allgemeinen Haushalt aufzuteilen: Bei einer Neuerschliessung sind die einzelnen Kosten dem abrechnenden Ingenieurbüro bekannt. Die Grabungsarbeiten sollten entsprechend ihres Volumens (Abwasserleitungen liegen tiefer und verursachen daher mehr Volumen) auf die einzelnen Spezialfinanzierungen aufgeteilt werden. Bei Sanierungen oder Umbauten, welche ursächlich von einem Werk oder vom allgemeinen Haushalt verursacht werden, sollen die Kosten hauptsächlich oder ganz dem „Verursacher“ angelastet werden. Beispiel: Eine Gemeinde muss wegen dem Hochwasserschutz eine Brücke neu bauen. Die Wasser- und Abwasserleitungen in dieser Brücke wären aber eigentlich noch gut. In diesem Fall sollte ein Teil oder die gesamten Kosten dem Hochwasserschutz (d.h. dem allgemeinen Haushalt) angelastet werden. Wenn eine Gemeinde eine Strasse neu teert, weil die Wasser- oder Abwasserleitungen darunter ersetzt werden, so soll der Strassenrechnung (allgemeiner Haushalt) nur die Mehrkosten einer Komplettteerung gegenüber einer Teerung des aufgerissenen Grabens, angelastet werden.

10.1.3 Spezialfinanzierungen in der Bilanz

Die Konten der Kontengruppe 2900X „Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen“ können sowohl ein positives wie auch ein negatives Vorzeichen aufweisen. Ein positives Vorzeichen bedeutet hierbei eine Verpflichtung gegenüber, ein negatives einen Vorschuss gegenüber einer Spezialfinanzierung. Die Verpflichtungen entsprechen somit den als Eigenkapital betrachteten kumulierten Ertragsüberschüssen von Spezialfinanzierungen. Ein Vorschuss wiederum entspricht einem Bilanzfehlbetrag einer Spezialfinanzierung. Dieser Bilanzfehlbetrag ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Folgejahres längstens innert vier Jahren zu jährlich mindestens 25% durch Ertragsüberschüsse abzutragen (§ 17 und § 21 Abs. 4 GRV).

¹ „S“ steht im Folgenden für die Kontoziffer der Spezialfinanzierung: 1 = Wasserversorgung; 2 = Abwasserbeseitigung; 3 = Abfallbeseitigung; 5-9 = freiwillige Spezialfinanzierung.

Das Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen (beispielsweise 14031 „Übrige Tiefbauten Wasserversorgung“) und Vorfinanzierungen der Spezialfinanzierungen werden gesondert ausgewiesen.

Beispiel: Abschluss Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 45'000 Franken ab. Zusätzlich werden die Nettoinvestitionen in der Höhe von 200'000 Franken aktiviert.

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
31.12.14	Aktivierung der Nettoinvestitionen	Übrige Tiefbauten Wasserversorgung 14031	Aktivierte Ausgaben 9990.6901	Fr. 200'000
31.12.14	Verbuchung Ertragsüberschuss	Einlagen in Spezialfinanzierungen 7101.3510	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierung Wasserversorgung 29001	Fr. 45'000

10.2 Obligatorische Spezialfinanzierungen

10.2.1 Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Funktion 7101)

Gemäss § 12 der Wasserversorgungsverordnung (SGS 455.11) haben die Gemeinden die Kosten der öffentlichen Wasserversorgung in Form einer jährlichen Gebühr auf die Wasserbezüger zu übertragen.

Unter die Wasserversorgung fallen Aufwendungen für:

- Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt von eigenen Wasserversorgungsanlagen (Wasserleitungen, Pumpstationen, Reservoirs (inkl. Löschreserve²), Hydranten², Quelfassungen, Brunnstuben, Aufbereitungsanlagen, Mess-, Steuer- und Regelungsanlagen, Wasserzähler, etc.)
- Beteiligungen an gemeinsam betriebenen Anlagen
- Brunnenmeister
- Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Wasserversorgung
- Verzinsung der Nettoschuld der Wasserversorgung (interne Verrechnung: siehe Kapitel 11.2)
- Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)
- Leitungskataster
- Schutzzonen Grundwasser und hydrogeologische Abklärungen für die rechtskonforme Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.
- Konzessions- (einmalig) und Grundwassernutzungs-Gebühren (jährlich)
- Trinkwasserkontrolle und Massnahmen zur Qualitätssicherung
- Konzepte und Massnahmen für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen
- Erwerb von Grundstücken für Wasserversorgungsanlagen
- Wasserreglement

Unter die Wasserversorgung fallen Einnahmen aus:

- Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträgen (gemäss § 13 der Wasserversorgungsverordnung)
- Subvention der BGV an Investitionen der Wasserversorgung
- Löschwasserbeitrag im Umfang von maximal 2 Franken pro Einwohner und Jahr (interne Verrechnung aus der Feuerwehr)
- Jährliche Mengen- und Grundgebühren (auch der gemeindeeigene Bezug)
- Zinsertrag des Nettoguthabens der Wasserversorgung (interne Verrechnung: siehe Kapitel 11.2)

Nicht der Spezialfinanzierung Wasserversorgung zugeordnet werden hingegen:

- Bau, Unterhalt und Wasserverbrauch von öffentlichen Brunnen (→ Funktion 3120 „Denkmalpflege und Heimatschutz“). Hinweis: Der Wasserverbrauch von öffentlichen Brunnen muss nicht mithilfe von Wasseruhren exakt erfasst und dem allgemeinen Haushalt verrechnet werden. Es genügt, wenn der Wasserverbrauch von öffentlichen Brunnen anhand der Betriebstage und des Durchflusses geschätzt wird und eine interne Verrechnung vorgenommen wird.

² Die Löschwasserreserve in Reservoirs und Hydranten werden mit dem jährlichen Löschwasserbeitrag abgegolten (siehe oben).

10.2.2 Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (Funktion 7201)

Die Kosten für Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz, welche bei den Gemeinden anfallen, werden gemäss § 13 des Gewässerschutzgesetzes (SGS 782) auf die Abwasserlieferanten übertragen.

Unter die Abwasserbeseitigung fallen Aufwendungen für:

- Planung, Bau, Sanierung, Betrieb und Unterhalt von eigenen Abwasserentsorgungsanlagen (Kanalisationen, Schmutzwasserleitungen, Sauberwasserleitungen, Versickerungsanlagen, Abwasserpumpwerke, etc.)
- Beteiligungen an gemeinsam betriebenen Anlagen
- Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und dem Gewässerschutz
- Verzinsung der Nettoschuld der Abwasserentsorgung (interne Verrechnung: siehe Kapitel 11.2)
- Erstellung, Umsetzung, Erfolgskontrolle und Nachführung des Generellen Entwässerungsplans (GEP)
- Abwasserreglement
- Leitungskataster
- Vom Kläranlagenbetreiber überbundene Kosten (Abwasserrechnung ARA, § 12 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz)
- Weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Gewässer

Unter die Abwasserbeseitigung fallen Einnahmen aus:

- Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträgen (gemäss § 13 Abs. 4 des Gewässerschutzgesetzes)
- Abwassergebühren, inkl. allfälliger Meteorwasser- und Grundgebühren (auch der gemeindeeigene Bezug)
- Zinsertrag des Nettoguthabens der Abwasserbeseitigung (interne Verrechnung: siehe Kapitel 11.2)
- Abgeltungen des Bundes für die Erstellung des GEP
- Meteorwassergebühr des Kantons für die Kantonsstrassen
- Meteorwassergebühr für die Gemeindestrassen (interne Verrechnung)
- Rückerstattungen des Kläranlagenbetreibers
- Sonderlastenabgeltung Nicht-Siedlungsfläche (interne Verrechnung aus dem Finanzausgleich) im Umfang von maximal der Fremdwassergebühr der ARA-Rechnung.

Nicht der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung zugeordnet werden hingegen:

- Abwasser von öffentlichen Brunnen (→ Funktion 3120 „Denkmalpflege und Heimatschutz“)
- Eine allfällige Standortentschädigung für die Standortgemeinde einer ARA (→ Funktion 7610 „Luftreinhaltung und Klimaschutz“)
- Aufwendungen für die Entwässerung gemeindeeigener Liegenschaften und für die Entwässerung der gemeindeeigenen Verkehrswege (Einlaufschächte, Anschlussleitungen, Schlamm-sammler)

10.2.3 Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (Funktion 7301)

Gemäss § 21 des Umweltschutzgesetzes (SGS 780) haben die Gemeinden die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung vollumfänglich durch Gebühren und Konzessionsabgaben zu decken.

In die kommunale Abfallrechnung gehören sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Entsorgung von Siedlungsabfällen in der Gemeinde entstehen:

a) Entsorgung von Siedlungsabfällen

- Aufwendungen für Sammlung, Transport, Behandlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen wie Kehricht, Sperrgut, Grüngut (inkl. Häckseldienst), Papier, Karton, Metalle, Textilien, PET, Batterien, Altöl, Kleinmengen Bauschutt und Altholz, etc.
- Erträge aus Gebühren und Konzessionen, Erträge aus dem Verkauf separat gesammelter Abfälle (Papier, Karton, Metalle, vorgezogene Entsorgungsgebühren).
- Sammeltage für Sonderabfälle aus Privathaushalten.
- Abfälle aus öffentlichen Abfalleimern (inkl. Anschaffungskosten).
- Littering auf öffentlichem Grund. Darunter versteht man das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen kleinerer Abfallmengen (weniger als ein 35-Liter-Abfallsack) ohne Verwendung der dafür vorgesehenen Abfalleimer oder Sammelstellen. Von Littering zu unterscheiden sind illegale Ablagerungen (siehe unten).

b) Infrastrukturen (Bau, Betrieb, Unterhalt)

Abfallanlagen, Kommunale Sammelstellen, Entsorgungshof, Fahrzeugpark.

c) Administration und Information

Kommunikation und Beratung, Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der kommunalen Abfallentsorgung, Abfallkalender, Abfallvermeidungskampagnen, Personalaufwendungen, Betriebs-Verbrauchsmaterial, Raummieten, Sensibilisierung der Bevölkerung.

Nicht der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung sondern der jeweiligen Kostenstelle in der steuerfinanzierten Gemeinderechnung zu belasten sind:

- Robidog-Anlagen (→ Funktion 7620)
- Beseitigung illegaler Abfallablagerungen. Entsorgung von Abfällen, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist. Eine illegale Ablagerung liegt dann vor, wenn der Inhaber grössere Abfallmengen (mehr als ein 35-Liter-Abfallsack) vorschriftswidrig hinterlässt, um die Entsorgungsgebühren zu umgehen (→ Funktion 7690).
- Betriebsspezifische Abfälle: Abfälle von Jahrmärkten (→ Funktion 1400), Friedhofabfälle (→ Funktion 7710), Abfälle des öffentlichen Strassenunterhalts wie Strassenwischgut, Streugut, Strassensammlerschlämme (→ Funktion 6150).
- Tierkörperentsorgung (→ Funktion 7300)